

Aktuelle Entscheidung:

LG Mannheim, IBR 2021, S. 297 – Die Klausel zum Verjährungsgleichlauf in AGB ist unwirksam

1. Sachverhalt

In einem vom Auftraggeber in seinen AGBs als Anlage aufgeführten Bürgschaftsmuster heißt es:

„Wir erklären, dass die Ansprüche aus dieser Bürgschaft in keinem Fall früher verjähren als die gesicherte Forderung; im Höchstfall gilt die Frist des § 202 Abs. 2 BGB.“

2. Entscheidung des LG

Diese Klausel benachteiligt den Auftragnehmer unangemessen und ist unwirksam, soweit diese Klausel in AGB verwendet wird. Sie weicht von der gesetzlichen Regelung / dem gesetzlichen Leitbild ab, nachdem Haupt- und Bürgschaftsforderung unabhängig voneinander verjähren. Sie bindet die Verjährung der Forderung ausnahmslos an die Verjährung der Hauptforderung. Ist die Hauptforderung noch nicht verjährt, kann auch die Forderung aus der Bürgschaft nicht verjähren. In dieser vorgegebenen Abhängigkeit der Bürgschaftsforderung von der Hauptforderung (Akzessorietät) verstößt die Klausel gegen das Verbot der Fremddisposition gemäß § 768 Abs. 2 BGB.

Nach der vom BGH vorgegebenen kundenfeindlichsten Auslegung: Selbst im Fall eines Verjährungsverzichts, eines Neubeginns oder einer rechtsgeschäftlichen Verlängerung der Verjährung für die Hauptforderung verjährt die Bürgschaft nicht bis zur Höchstgrenze des § 202 Abs. 2 BGB.

Dies verstößt ebenso gegen das gesetzliche Leitbild der Verjährung der Bürgschaftsforderung in drei Jahren gemäß § 195 BGB. Diese Klausel belastet den Auftragnehmer unangemessen. Eine Verlängerung der Verjährungsfristen in AGB ist allenfalls zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt sind und maßvoll erfolgt. Das LG stellt allerdings zu Recht fest, dass eine Verlängerung der Verjährung auf bis zu 30 Jahren (§ 202 Abs. 2 BGB) nicht mehr maßvoll sei.

3. Nächster Gesichtspunkt

Die Unwirksamkeit der Verjährungsklausel führt nach LG Mannheim allerdings nicht zur Unwirksamkeit der gesamten Sicherungsabrede. D. h., das Aval bleibt (soweit keine Verjährung vorliegt) weiterhin grundsätzlich ziehbar. Das LG Mannheim hält eine Teilbarkeit der Klausel mit den restlichen Regelungen hier für gegeben.

4. Einschätzung

Soweit ersichtlich, ist dies die erste Entscheidung zu der gängigen Klausel in Bürgschaftstexten bzw. in Sicherungszweckerklärungen der Bauverträge, dass die Ansprüche aus der Bürgschaft in keinem Fall früher verjähren als die gesicherte Forderung. Die Entscheidung des LG Mannheim, wonach diese Klausel in AGB unwirksam ist, ist meines Erachtens absolut korrekt. Die Auslegung unter Vorgabe des AGB-Rechts kann kein anderes Ergebnis ergeben. Die Entscheidung hinsichtlich der Komplettunwirksamkeit

der Sicherungsabrede und damit der Kondizierbarkeit des Avals gemäß §§ 812, 821 BGB ist insofern stringent, da es auf einer Linie der Rechtsprechung des Baurechtssenats des BGH liegt, wonach es eine Privilegierung des Vertragserfüllungsavals gegenüber dem Mängelaval gibt. Man kann dies nur so erklären, da es zum Mängelrecht einige Vorschriften im BGB sowie in der VOB/B gibt. Zur Vertragserfüllung lassen sich jedoch nur schwerlich passende Paragraphen bzw. Vorgaben finden. Allerdings erscheint eine Privilegierung nicht gerechtfertigt, da Grundsätze des Bürgschaftsrechts betroffen sind und es meines Erachtens keinen Unterschied ausmachen kann, ob es vorliegend eine Vertragserfüllungs- oder Mängelbürgschaft gibt.

5. Auswirkungen für die Praxis

Sollte die Bürgschaft bereits verjährt sein, dann wäre eine derartige Klausel in AGB als unwirksam anzusehen. Damit kann sich der Bürge erfolgreich auf die Einrede der Verjährung berufen. Soweit darüber hinaus – was allerdings in der Praxis kaum mehr geschieht – der § 768 BGB dieses ausschließen würde, weil er in den AGB abbedungen ist, so ist zumindest die Abbedingung in AGBs des § 768 BGB nach BGH unwirksam.

Die Entscheidung des LG Mannheim, auch mit seinen Begründungssträngen, basiert auf einer Vertragserfüllungsbürgschaft, so dass es immer noch offen ist, ob eine derartige unwirksame Klausel in AGB bei einem Mängelaval zu einer Unwirksamkeit der Gesamtsicherungsabrede führt. Dies kann man prognostizieren, wenn man sich die unterschiedliche Rechtsprechung des BGH zu VE-Mängelavalen ansieht.